

Durchführungsbestimmungen der Kreise Mönchengladbach und Rhein-Ruhr Jugendqualifikation 2021/22 weibl. B- bis C-Jugend

1. Spielklassen

weibliche B-Jugend Jahrgang 2005 und 2006
weibliche C-Jugend Jahrgang 2007 und 2008

2. Spielleitende Stellen

Die Spielleitenden Stellen ergeben sich aus dem Handballkreis, in dem das jeweilige Turnier stattfindet. Diese werden in der jeweiligen Gruppe in nuLIGA aufgeführt. Bei einem kurzfristigen Ortswechsel des Turnieres wird die Spielleitung wenn möglich beibehalten.

3. Qualifikationsmodus

In der Saison 2021/22 darf jeweils eine Mannschaft eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft (gem. § 4 (1) SpO) am Spielbetrieb der jeweiligen Altersklasse und Liga teilnehmen. Bei den hier behandelten Qualifikationsrunden werden in jeder Altersklasse maximal eine Mannschaft eines Vereines oder einer Spielgemeinschaft (gem. § 4 (1) SpO) für den HVN oder HNR zugelassen.

Mannschaften, die sich vorab nicht für die Regionalliga Nordrhein qualifizieren konnten werden der OBL zugeführt. 2te Mannschaften die sich bereits für die OBL qualifiziert haben müssen dann bei Nichtschaffen ihrer 1 Mannschaft in den Kreis zurück. Es wird kein Auffüllen andere Mannschaften in die OBL geben. Die Gruppenstärke im Ligaspielbetrieb wird dann reduziert spielen.

Es können ganze Spiele, aber auch Turnierspiele der Kreise durchgeführt werden.

Die Kreise Mönchengladbach und Rhein-Ruhr spielen in Turnierform mit jeweils 4 Mannschaften in der B-Jugend im Kreis Rhein-Ruhr als austragender Kreis und 5 Mannschaften in der C-Jugend je Turnier im Kreis Mönchengladbach als austragender Kreis.

- **Meldung**

Die Meldung der Mannschaften des HK Mönchengladbach und des HK Rhein-Ruhr erfolgte fristgerecht.

b. Der JA der Kreise /HVN hat entschieden die 8 Kreise nach Meldungen der Vereine anteilsgerecht auf die 4 Gruppen zu verteilen. Eine anschließende Abstimmung hat dies so bestätigt.

Gruppenstärke

Die Qualifikation wird in allen Altersklassen mit vier Gruppen gespielt. Dabei werden zwei Kreise in einer Gruppe die besten 6 Mannschaften ausspielen unabhängig von der Anzahl der Meldungen. Sollten Mannschaften kurzfristig zurückziehen oder zu wenig gemeldet werden, so reduziert sich die Gruppenstärke entsprechend.

4. Spieltechnische Bestimmungen

Es gelten die Ordnungen und Spielregeln des DHB/WHV in Verbindung mit den Zusatzbestimmungen des WHV sowie diese Durchführungsbestimmungen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei der in diesen Durchführungsbestimmungen behandelten Qualifikation inkl. Regionalliga Nordrhein um eine Spielserie handelt und dass § 55 SpO DHB (Festspielparagraph) sowie § 54 SpO Abs. 4 auf die Spiele bzw. Turnierspiele in der Qualifikation der Jugend Anwendung findet.

Sollten die Kreise zuerst ihre eigene Qualifikation untereinander spielen und dann gegen den zugelosten Kreis antreten, handelt es sich um zwei Spielserien und der § 55 findet keine Anwendung.

5. Spielzeiten

Die Spielzeiten der Turniere sind bei **der B + C-Jugend 1 x 20 Minuten mit Seitenwechsel nach 10 Minuten** . Die **Turniere** werden **ohne Team-Time-Out** gespielt.

Bei Turnieren kann in mehreren Sporthallen gespielt werden.

Die Jugendschutzbestimmungen sind zu beachten.

6. Wertung

Die Wertung erfolgt nach Abschluss **der Turnierspiele und volle Spiele** in folgender Reihenfolge:

1. nach Punkten
 2. nach direktem Vergleich
 3. nach der besseren Tordifferenz der gegeneinander ausgetragenen Spiele.
 4. nach der besseren Tordifferenz der gesamten Turnierspiele
- Sollten alle vier Punkte gleich ausfallen, erfolgt ein 7m-Werfen. (Turniere)
Kreissetzliste - volle Spiele

7. Zeitstrafen

Eine Zeitstrafe ist bei den Qualifikationsturnieren zwei Minuten lang.

8. Sonstiges

Zu jedem Spiel stellt jede der beteiligten Mannschaften einen Zeitnehmer/Sekretär mit gültigem Z/S- und ESB-Ausweis sowie die erstgenannte Mannschaft die beiden Spielbälle. Je 2 Laptops werden von den austragenden Vereinen für jedes Turnier gestellt zur Durchführung des ESB.

Die aktuelle Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) des Landes NRW ist für den Spielbetrieb ebenso zu beachten und umzusetzen.

Aufgrund der Corona-Problematik sind die Vereine verpflichtet, sich über die von den Kommunen für ihre Hallen aufgestellten Hygieneregeln zu informieren und diese eigenverantwortlich umzusetzen und daran zu halten.

Sollten bereits festgelegte Austragungsorte kurzfristig nicht zur Verfügung stehen, halten sich der Handballkreis Rhein Ruhr und Mönchengladbach vor, den Austragungsort in eine verfügbare Halle zu verlegen. Es besteht kein Anspruch auf einen vorher bestimmten Austragungsort.

9. Haftmittel

Für die Benutzung von Haftmitteln wird auf die Ziffer 2 der WHV-Zusatzbestimmungen zu §25 RO hingewiesen. Wir weisen daraufhin, dass für die NRL wasserlösliche Haftmittelfreigabe der teilnehmenden Vereine anzufordern ist. (siehe NRL – Ausschreibung).

In den austragenden Hallen der Kreise Mönchengladbach und Rhein-Ruhr sind Haftmittel in den meisten Hallen nicht freigegeben. Kommt es in nicht freigegeben Hallen zum Gebrauch von Haftmitteln, sind die Kosten der Hallenreinigung auf den verursachenden Verein umzulegen.

10. Kostenregelung

Die teilnehmenden Vereine tragen die Kosten ihrer An- und Abreise. Die Kosten der Schiedsrichter sowie der Turnierleitung werden den beteiligten Vereinen zu gleichen Teilen auferlegt.

Ggfs anfallende Gebühren oder Strafen werden in der C-Jugend dem HK Mönchengladbach und in der B-Jugend dem HK Rhein-Ruhr zugeführt.

11. Schiedsrichtereinsatz

Die Ansetzung der Schiedsrichter erfolgt durch den jeweiligen Schiedsrichterwart beider Kreise in den Gruppen. Es können auch HVN SR Gespanne angefordert werden.

Die Vergütung der Schiedsrichter beträgt 30,00 Euro pro Schiedsrichter plus Fahrtkosten. In der B-Jugend sind jeweils 2 Gespanne pro Turnier anzusetzen, in der C-Jugend sind jeweils 3 Gespanne pro Turnier anzusetzen.

12. Rückzug von Mannschaften

Ein kostenloser Rückzug ist bis zum 01.08.2021 möglich. Bei einem späteren Rückzug einer Mannschaft wird eine Gebühr von € 150 gem. § 25 (14) RO fällig. Das Absagen des Qualifikationsturniers oder unentschuldigtes Fehlen sind dem Rückzug gleichzusetzen.

Sollte für mindestens vier Spieler einer Mannschaft eine Quarantäne durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet sein, so wird nach Vorlage entsprechender Belege auf die vorgenannte Ordnungsstrafe verzichtet – die Spielwertung bleibt davon unberührt.

13. Rechtliche Bestimmungen

Für Streitfragen, die sich aus den Turnierspielen ergeben, ist als erste Instanz die vom Kreis benannte Turnierleitung zuständig. Diese entscheidet spieltechnische Fragen vor Ort endgültig. Die Möglichkeit, andere Strafen zu verhängen, bleibt unberührt.

Bei Einsprüchen gegen die Wertung eines Spieles sind abweichend von den §§ der RO die Rechtsbehelfsgebühren in Höhe von € 150 und eine schriftliche Begründung des Einspruches bis 15 Minuten nach dem Ende des betreffenden Spieles beim Turnierleiter einzureichen. Darüber hinaus gelten die Formvorschriften der RO unverändert.

14. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen Satzungen und Ordnungen, sowie gegen die Durchführungsbestimmungen werden als Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 3, 17, 19, 25 RO geahndet.

15. Salvatorische Klausel

Notwendige Ergänzungen oder Korrekturen dieser Durchführungsbestimmungen können jederzeit durch den Jugendausschuss beider Kreise in Verbindung mit der Technischen Kommission unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten beschlossen werden.